

Verordnung über die Pflichtablieferung 227

§ 40

Ablieferungsbescheide an Stelle von Verträgen

(1) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheides fest. Der Rat des Kreises kann aber auch den von den Erfassungsorganen vorgelegten Vertrag für verbindlich erklären. Gegen die Entscheidung ist Einspruch zulässig; für das Einspruchsverfahren sind die Vorschriften des § 35 anzuwenden.

(2) Kommt es mit einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

§ 41

Nichterfüllung von Verträgen

Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen (ganz oder teilweise) nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnissen mittels Ablieferungsbescheides heranzuziehen.

X. Abschnitt

ABLIEFERUNGSFRISTEN

§ 42

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgend festgesetzten Prozentsätze abzuliefern: